

1. Kapitel – Einführung: Der Zuschauer einer Sportveranstaltung aus dem Profifußball

Jedes Wochenende strömen zahlreiche Fußballfans in die Stadien der Republik. So besuchten insgesamt 1.260.625 Zuschauer² die Spiele der Tipico Bundesliga in der Saison 2018/19.³ Dabei geht es dem „klassischen“ Fußballfan im Rahmen des Stadionbesuchs in erster Linie darum, den sportlichen Wettkampf der Clubs⁴ „live“ mitzuerfolgen und die Profis aus nächster Nähe zu beobachten. Gewissermaßen leben solche sportlichen Events aber gerade auch von der Stimmung auf den Rängen. Daher ist dem Zuschauer im Rahmen einer Sportveranstaltung ebenfalls eine große Bedeutung beizumessen. Zudem zeigen die eingangs erwähnten Zuschauerzahlen auch, dass der Fußballsport in Österreich, neben dem Skisport, eine beliebte Sportart darstellt.⁵ Ein Grund für das Interesse des Zuschauers am Fußballsport im Allgemeinen stellen mE die weltweit vereinheitlichten Regeln dar. Entscheidend für diese Vereinheitlichung ist aus organisatorischer Sicht das Ein-Platz-Prinzip, dh, dass es nur einen Weltverband gibt, der pro Staat nur einen nationalen Verband anerkennt, der seinerseits wiederum nur einen Landesverband billigt.⁶ Dabei legt der Weltverband grds das Regelwerk fest⁷, dem sich sowohl die untergeordneten Mitgliederverbände

2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Arbeit bei geschlechtsspezifischen Begriffen (zB der/die Zuschauer/in, der/die Mitarbeiter/in) die maskuline Wortform verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

3 Pro Spiel waren somit durchschnittlich 6.465 Zuschauer anwesend, siehe ÖFB, Zuschauerstatistik pro Saison <https://www.bundesliga.at/de/statistik/aktuelle-saison/zuschauerstatistik-pro-saison/> (abgefragt am 1.7.2019).

4 Der Begriff „Club“ wird im Rahmen dieser Arbeit als rechtsformneutraler Begriff verwendet.

5 Dies verdeutlicht auch die Anzahl der Fußballvereine und -spieler. So gibt es in Österreich mittlerweile 2.226 Fußballvereine mit 863.413 gemeldeten Spielern (Stand September 2017), siehe ÖFB, Organisation <https://www.oefb.at/Der-OeFB/Organisation/OeFB> (abgefragt am 1.7.2019).

6 Zur Aufnahme eines nationalen Verbandes in die FIFA, siehe Art 11 der FIFA-Statuten (Stand August 2018). Die in dieser Arbeit verwendeten Bestimmungen der Verbände und Clubs befinden sich grds im Anhang.

7 Innerhalb des von der FIFA organisierten Weltfußballs ist das IFAB „das universelle Entscheidungsgremium für die Fussball-Spielregeln. Zu seinen Aufgaben

als auch die Clubs unterwerfen.⁸ Das Ein-Platz-Prinzip stellt insofern eine wesentliche Voraussetzung „für die funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Sportverbände, insbesondere für die Sicherung einheitlicher Spielregeln und Standards“ dar.⁹ Weltweit einheitliche Spielregeln und Standards, die ggf bei Nichteinhaltung sanktioniert werden, sorgen für Kontinuität, Vorhersehbarkeit und Chancengleichheit. Zudem erhöhen sie die Glaubwürdigkeit des Fußballsports und können mitentscheidend dafür sein, dass der Zuschauer die Lust am Spiel nicht verliert. Überdies erregen Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Profifußballs im Vergleich zum Amateurbereich eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit und sind aus wirtschaftlicher Sicht für die veranstaltenden Clubs durchaus lukrativ. Verbunden mit dem hohen Zuschauerinteresse ist zugleich aber auch ein erhöhtes Konfliktpotenzial. So sind Zuschauer Ausschreitungen gerade im Profifußball (leider) keine Seltenheit mehr. In der Folge müssen sich sowohl die staatlichen Gerichte als auch die Verbandsgerichte mit rechtlichen Problemstellungen, die den Zuschauer betreffen, beschäftigen. Zudem ist es mE durchaus möglich, dass sich die den Zuschauer betreffenden Rechtsfragen, bedingt durch die im Vergleich zu anderen Sportarten hohen Zuschauerzahlen, aus zeitlicher Sicht auch früher stellen können. Aus diesen Gründen stellt der Bereich des Profifußballs mE einen geeigneten Maßstab für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung der Rechtsstellung des Zuschauers dar.

Im Folgenden erfolgt zunächst eine Abgrenzung des Themas (A.). Daraufhin wird der Gang der Darstellung (B.) aufgezeigt. Grundlegende Ausführungen über den Terminus „Sportveranstaltung“ und die Rechtssubjekte einer solchen Veranstaltung (C.) schließen dabei das 1. Kapitel ab.

A. Abgrenzung des Themas

Das Forschungsziel besteht darin, Rechtsfragen zu beantworten, die sich dem Zuschauer vor, während und nach Beendigung einer Sportveranstaltung stellen können. Dabei bildet die Rechtsbeziehung des Zuschauers zum Veranstalter den Schwerpunkt der Untersuchung. Die Untersuchung orientiert sich zudem

gehört es, die Fussballregeln innerhalb des von der FIFA organisierten Weltfußballs zu bewahren, zu formulieren und anzupassen.“, siehe *FIFA*, IFAB: So funktioniert's <https://de.fifa.com/about-fifa/ifab/about-ifab.html> (abgefragt am 1.7.2019). Lesenswert zu den Regeln im Sport: *Kocholl*, Geistiges Eigentum am Wesensmerkmal des Sports – seinen Regeln: Urheberrecht an Sportregeln Olympischer und America's Cup-Regatten, der UEFA EURO und beim Bergsport, *Causa Sport* 2008, 150 ff.

⁸ Vgl Art 14 Abs 1 lit a) u d) der FIFA-Statuten.

⁹ Siehe *Englisch/Bagger von Grafenstein*, DFB, in *Stopper/Lentze* (Hrsg), *Handbuch Fußball-Recht*² (2018) Kap 13 Rz 3.

an Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Profifußballs, wobei viele der rechtlichen Ausführungen auch auf den Amateurbereich, andere Sportarten bzw Veranstaltungen ohne Bezug zum Sport übertragbar sein dürften. Unter Profifußball in Österreich soll dabei der Spielbetrieb im Bezug auf die Bewerbe der ÖFBL¹⁰, also hauptsächlich die Meisterschaftsspiele der beiden höchsten österreichischen Spielklassen, verstanden werden.¹¹ So sind auf die Clubs aus den beiden höchsten Spielklassen im Vergleich zu den Clubs aus den unteren Ligen bereits eine eigene Verbandssatzung und spezielle Verbandsordnungen anwendbar.¹²

Dabei sollen ausschließlich zivilrechtliche Fragen im Blickpunkt der Untersuchung stehen. Überdies beziehen sich die Ausführungen auf die einschlägigen Normen und Grundsätze des österreichischen Rechts.

B. Gang der Darstellung

Einleitend in die Thematik wird im 1. Kapitel im Rahmen der grundlegenden Ausführungen auf den Terminus „Sportveranstaltung“ eingegangen und die Rechtssubjekte einer Sportveranstaltung, insb Zuschauer und Sportveranstalter, dargestellt.

Im 2. Kapitel wird die Rechtsbeziehung zwischen Zuschauer und Sportveranstalter im Rahmen einer Sportveranstaltung eingehend untersucht. Der Fokus wird sich dabei vornehmlich auf die kostenpflichtigen Veranstaltungen richten. Zunächst wird auf die Terminologie des zwischen Veranstalter und Zuschauer abgeschlossenen Vertrages eingegangen. Daraufhin wird der Inhalt des Zuschauervertrags, insb die Pflichten des Zuschauers und Veranstalters, und dessen Rechtsnatur untersucht. Zudem wird erörtert, in welchen Fällen der Zuschauervertrag ein Ziel- bzw Dauerschuldverhältnis darstellt. Anschließend

10 Die ÖFBL stellt einen „Zusammenschluss aller Fußballklubs der beiden höchsten Spielklassen des österreichischen Fußballs“ dar, siehe § 1 Abs 2 S 1 ÖFBL-Satzung (Stand 7.12.18). Gemäß § 1 Abs 2 S 3 ihrer Satzung ist die ÖFBL „ein Verband iSd Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.“ Dabei darf die ÖFBL nicht mit dem ÖFB verwechselt werden. Nach § 2 Abs 1 S 1 ÖFB-Satzung (Stand 1.2.19) stellt der ÖFB „die nicht auf Gewinn gerichtete politisch und religiös neutrale gemeinnützige Vereinigung der Fußball-Landesverbände der Republik Österreich und der Österreichischen Fußball-Bundesliga (im folgenden Bundesliga) als Dachverband dar.“ Neben den einzelnen Landesverbänden ist die ÖFBL auch ein ordentliches Mitglied des ÖFB, siehe § 4 Abs 2 ÖFB-Satzung.

11 Für den speziellen Bereich des Profifußballs gibt es keine allgemeingültige Definition. So ist eine Zuordnung zum Profi- bzw Amateurbereich vom jeweiligen Betrachter und dessen gewählten Merkmalen bzw Zuordnungskriterien abhängig.

12 Zu den Bestimmungen der ÖFBL, siehe *ÖFBL*, Bestimmungen <https://www.oefbl.at/oefbl/bestimmungen/oefbl/> (abgefragt am 1.7.2019).

werden weitere Rechtsfragen beantwortet, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bzw. Ticketerwerb stehen. Diesbezüglich werden neben den Vertragsparteien und der wertpapierrechtlichen Einordnung personalisierter bzw. nicht personalisierter Tickets auch diverse Konstellationen des Ticketerwerbs, der Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie ein möglicher Kontrahierungszwang des Veranstalters untersucht. Abschließend wird in einem Exkurs noch auf das Rechtsverhältnis zwischen Zuschauer und Veranstalter im Rahmen einer unentgeltlichen Sportveranstaltung eingegangen.

Die Leistungsstörungen des Veranstalters gegenüber dem Zuschauer werden im 3. Kapitel behandelt. Dabei werden die Rechtsfolgen im Zusammenhang mit dem Ausfall bzw. Abbruch eines Fußballspiels sowie einer nachträglichen Neubewertung des Spielergebnisses untersucht. Zudem werden etwaige Rechtsfolgen bei „qualitativen Mängeln“ im Bezug auf die Leistung einzelner Beteiligter erforscht. Daraufhin wird erörtert, ob bzw. welche Rechtsfolgen durch die Verlegung des Spielorts bzw. eine Verspätung ausgelöst werden können. Ferner wird auf diverse Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Miete eines bestimmten Sitzplatzes stehen, eingegangen. Abschließend wird eine etwaige Haftung des Veranstalters gegenüber dem Zuschauer wegen der Verletzung seiner Schutz- und Sorgfaltspflichten untersucht.

Im 4. Kapitel wird die Haftung des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter erforscht. Im Zusammenhang mit den haftungsbegründenden Voraussetzungen wird der Fokus dabei auf die einzelnen Schadenspositionen gerichtet, insb. der Frage nachgegangen, ob sich ein veranstaltender Club gegenüber dem Zuschauer wegen einer Verbandsstrafe regressieren kann.

Die Rechtsstellung des Stadionverbotstäters wird im 5. Kapitel behandelt. Nach allgemeinen Ausführungen zum Stadionverbot, werden die verbands- und zivilrechtlichen Grundlagen des Stadionverbots erörtert. Im Zusammenhang mit den verbandsrechtlichen Grundlagen wird ua. auf den Verfahrensablauf für den Ausspruch eines bundesweiten Stadionverbots eingegangen und die verbandsrechtlichen Voraussetzungen zur Entscheidung über ein bundesweites Stadionverbot dargestellt. Im Rahmen der zivilrechtlichen Grundlagen wird insb. das Verhältnis zwischen Hausrecht und Unterlassungsanspruch untersucht und die zivilrechtlichen Voraussetzungen zum Ausspruch eines bundesweiten Stadionverbots erörtert. Abschließend werden die rechtlichen Folgen eines Stadionverbots für den jeweils betroffenen Zuschauer dargestellt. Dabei wird untersucht, ob einem Stadionverbotstäter ein (erneuter) Ticketerwerb rechtlich möglich ist, welche zivilrechtlichen Konsequenzen das Stadionverbot für einen Dauerkarteninhaber hat und welche Rechtsfolgen ein erneutes Betreten des Stadions für einen Stadionverbotstäter haben kann.

Im 6. Kapitel werden die gewonnenen Erkenntnisse dieser Arbeit abschließend zusammengefasst.

C. Grundlegende Ausführungen

In den grundlegenden Ausführungen wird zunächst auf den Terminus „Sportveranstaltung“ (I.) eingegangen und anschließend ein Einblick über die Rechtssubjekte einer solchen Sportveranstaltung (II.) gegeben. Die folgenden Ausführungen dienen vornehmlich dazu, dem Leser den Einstieg in die Thematik zu erleichtern.

I. Terminus „Sportveranstaltung“

Eine Sportveranstaltung aus dem Bereich des Profifußballs stellt ein Ereignis dar, das eine Vielzahl gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, aber auch rechtlicher Fragen aufwirft. Daher verwundert es nicht, dass sich bereits mehrere Autoren¹³ mit dem Terminus der „Sportveranstaltung“ beschäftigt haben. Bevor auf diesen eingegangen wird, sollen zunächst Ausführungen über die „Veranstaltung“¹⁴ erfolgen. Nach *Lienbacher*¹⁵ handelt es sich bei Veranstaltungen um öffentliche Schausstellungen bzw Darbietungen, die der Belustigung, Unterhaltung bzw persönlichen Erbauung oder Information des einzelnen Teilnehmers dienen, gleichgültig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt werden. *Fluch*¹⁶, der den Veranstaltungsbegriff bereits auf gesetzlicher Ebene (Bundes- und Landesrecht), in der Rsp und in der Lit untersucht hat, kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich ein vereinheitlichter Begriff der Veranstaltung weder auf gesetzlicher Ebene noch in der Rsp und Lit ableiten lässt. Aber auch im Bezug auf den Terminus der „Sportveranstaltung“ hat sich sowohl die Lit¹⁷ als auch die Rsp¹⁸ um eine genaue Definition bemüht. So handelt es sich nach *Jenny/Muresan*¹⁹ bei einer Sportveranstaltung um ein geplantes und zeitlich begrenztes

13 Siehe aus Schweizer Sicht ua *Arter*, Der Zuschauer im Sport, in *Arter* (Hrsg), Sport und Recht, 2. Tagungsband (2005) 33 ff; *Jenny/Muresan*, Vertragsrechtliche Konsequenzen störenden Verhaltens von Zuschauern bei Sportveranstaltungen, *Causa Sport* 2011, 56.

14 Eine Auflistung über die verschiedenen Formen einer Veranstaltung bietet *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ (2016) 599.

15 *Lienbacher* in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher*, Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ 599.

16 Siehe *Fluch*, Möglichkeiten und Grenzen von Haftungsfreizeichnungen bei Großveranstaltungen im Sportbereich (2010) 15 f; siehe aus deutscher Sicht *Richtsfeld*, Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer (1992) 14 ff.

17 Siehe bereits aus Schweizer Sicht *Arter* in *Arter* 33 ff; *Jenny/Muresan*, *Causa Sport* 2011, 56.

18 VwGH 1809/79 VwSlg 5404 F/1979.

19 Siehe aus Schweizer Sicht *Jenny/Muresan*, *Causa Sport* 2011, 56; siehe auch *Arter* in *Arter* 33 f.

sportliches Ereignis, welches auf bestimmten organisatorischen Strukturen basiert und neben den Hauptakteuren – den Sportlern – von Zuschauern besucht wird. Der VwGH²⁰ hat im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffs der „Sportveranstaltung“ festgestellt, „daß darunter organisierte sportliche Wettkämpfe zu verstehen sind, die in Beachtung bestimmter Regeln vor einem Publikum ausgetragen werden, welches auf Grund von Eintrittskarten Zutritt (arg.: ‚zugänglich‘) hiezu erhält.“

Dabei ist zu bedenken, dass die Begriffe der „Veranstaltung“ bzw „Sportveranstaltung“ in diversen Gesetzen eine „tatbestandliche“ Voraussetzung darstellen, die erfüllt sein muss, um bestimmte Rechtsfolgen auslösen zu können.²¹ In diesen Fällen erscheint eine Definition bzw Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Terminus aus rechtsdogmatischen Gesichtspunkten mE durchaus sinnvoll zu sein. Aus zivilrechtlicher Sicht ist eine Definition dieser Begriffe mE jedoch nur von geringem Nutzen, da die erwähnten Termini in den für diese Arbeit einschlägigen Gesetzen, insb dem ABGB und KSchG, als Anspruchsvoraussetzungen – soweit ersichtlich – keine Erwähnung finden. Da in dieser Arbeit jedoch, wie bereits erwähnt,²² zivilrechtliche Fragestellungen im Vordergrund stehen, richtet sich der Fokus auch nicht weiter auf eine abstrakte Umschreibung der Begriffe, sondern vielmehr auf die Art der jeweiligen Veranstaltung. So bietet sich im Bereich der Sportveranstaltungen eine Unterscheidung in kostenpflichtige (zB ein „klassisches“ Meisterschafts- oder Pokalspiel) und unentgeltliche (bspw der Besuch eines „öffentlichen“ Trainings) Sportveranstaltungen an, da sich aus der jeweiligen Art der Sportveranstaltung – so viel sei vorweggenommen – auch rechtliche Unterschiede ergeben können. Dabei sollen die kostenpflichtigen Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Profifußballs den Schwerpunkt dieser Untersuchung bilden.

II. Rechtssubjekte einer Sportveranstaltung

Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Profifußballs sind grds mit einem großen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. Diese Faktoren machen ein Fußballspiel zu einem Ereignis, das aus komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen besteht. Daher sind an einem solchem Event auch zahlreiche (natürliche und juristische) Personen in die Planung, Vorbereitung und Durchführung eingebunden. In diesem Zusammenhang hat eine Vielzahl von Autoren bereits den Versuch unternommen, die einzelnen Rechtssubjekte

20 VwGH 1809/79 VwSlg 5404 F/1979.

21 Zum Begriff der „Veranstaltung“, siehe bspw § 2 Abs 1 TVG oder § 1 Abs 2 W-SFBG.

22 Siehe 1. Kap A.

einer Sportveranstaltung zu definieren bzw zu kategorisieren.²³ Wie bereits erwähnt,²⁴ nimmt das Rechtsverhältnis zwischen Zuschauer und Veranstalter in dieser Arbeit eine zentrale Stellung ein. Daher wird der Fokus im Folgenden auch auf diese beiden Rechtssubjekte gerichtet.

1. Zuschauer

An den Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Profifußballs nimmt eine Vielzahl natürlicher Personen aus verschiedenen Gründen teil. So sind die Fußballspieler bspw aktiv in das Spiel eingebunden, wohingegen die Zuschauer an einer Sportveranstaltung teilnehmen, ohne eine sportliche Leistung zu vollbringen. Im Zusammenhang mit den einzelnen Beteiligten einer Sportveranstaltung wird zunächst der Blick auf den Zuschauer gerichtet, da dieser das zentrale Rechts-subjekt dieser Arbeit ist. Dabei haben sich bereits viele Autoren um eine exakte Definition des Zuschauers bemüht.²⁵ Nach *Eichenberger*²⁶ ist ein Zuschauer jedermann, der einem sportlichen Wettkampf wissentlich beiwohnt. Dagegen sind nach *Caninenberg*²⁷ unter dem Begriff des Zuschauers alle Personen zu verstehen, die wissentlich einer Sportveranstaltung beiwohnen, ohne gleichzeitig damit berufliche Ziele zu verfolgen. Nach *Richtsfeld*²⁸ und *Fluch*²⁹ ist als Zuschauer jede Person zu verstehen, die der Veranstaltung wissentlich beiwohnt, ohne daneben irgendwelche anderen Funktionen innezuhaben, so dass sich der Zweck der Anwesenheit auf das Zuschauen beschränkt. Als Zuschauer soll nach *Groda*³⁰ jede Person verstanden werden, die der Veranstaltung wissentlich beiwohnt, ohne dabei andere der Sportveranstaltung förderliche Funktionen innezuhaben. Laut *Jenny/Muresan*³¹ ist das Hauptmerkmal eines Zuschauers im Hinblick auf Sportveranstaltungen, dass eine solche Person wissentlich und zum Vergnügen mit dem Zweck des Zuschauens einem solchen Ereignis beiwohnt.

23 Zum „Kreis der beteiligten Rechtssubjekte“, siehe bspw *Fluch*, Haftungsfreizeichnungen 31 ff; siehe aus deutscher Sicht *Richtsfeld*, Rechtsverhältnis 22 ff; *Groda*, Die Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschauern einer Sportveranstaltung (1995) 51 ff; *Caninenberg*, Die Sportveranstaltungsausfallversicherung (1988) 25 ff.

24 Siehe 1. Kap A.

25 Eine Typologie des Zuschauers aus soziologischer Perspektive bietet zudem *Duben*, Strategien gegen Rechtsextremismus im Fußballstadion (2014) 96 ff.

26 *Eichenberger*, Zivilrechtliche Haftung des Veranstalters sportlicher Wettkämpfe (1973) 13.

27 *Caninenberg*, Sportveranstaltungsausfallversicherung 33 f.

28 *Richtsfeld*, Rechtsverhältnis 26.

29 *Fluch*, Haftungsfreizeichnungen 39.

30 *Groda*, Verkehrssicherungspflichten 55.

31 *Jenny/Muresan*, Causa Sport 2011, 56.